J. Can. P.
578r

I. can. P.
578 r

Küchler

Die Badische Gesetzgebung und die Deutschkatholiken.

Von

J. Küchler,

Vorsteher der deutsch-katholischen Gemeinde in Heidelberg.

Der Ertrag dieses Schriftchens ist der deutsch-katholischen Gemeinde in Heidelberg gewidmet.

Heidelberg,

bei Julius Groos.

1846.

224. A.

Sie mögen drohen dir, ächten dich,
Und fluchen dir, es ist nur Stammeln,
Gott selbst hält an der Rechten dich;
Er kennt die Seinen, wird sie sammeln.

G.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Gesetze und Verordnungen.

Vertrag zu Passau aufgericht und ratificirt Anno 1552 den 2. Augusti.

Auf den Artikel die Religion auch Friede und Recht belangend, bedenkt die Röm. Königl. Majest. sampt den Churfürstlichen Gesandten, erscheinenden Fürsten und den abwesenden Bottschaften daß ein beständiger Friedstand zwischen den Kays. u. Königl. Maj. den Churfürsten, Fürsten und Ständen der teutschen Nation bis zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion aufgestellt aufgericht und gemacht werde, dergestalt daß Kays. und Kön. Majest., auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs keinen Standt der Augspurgischen Confession verwandt, oder die sonst keinen andern offentlich verworffenen, und durch die Reichsabschiede verdammten Secten anhängig, mit der That gewaltiger Waise, oder in andere Wege, wider sein Conscienz und Willen von seiner Religion und Glauben dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat, oder in einiger andern Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

Koch, Reichsabschiede III. S.. 11.

Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum Osnabrugis Anno 1648 erectum.

Art. V. §. 1.

Transactio anno 1552 Passavii inita in omnibus suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum etc. consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur.

ibid pag. 581.

Zu deutsch: Der i. J. 1552 zu Passau abgeschlossene Vertrag soll in allen seinen Hauptstücken, die durch einmüthige Zustimmung des Kaisers, der Kurfürsten ꝛc. verabredet und beschlossen worden sind, genehmigt sein und heilig und unverbrüchlich gehalten werden.

Reichsdeputationsbeschluß v. 25. Febr. 1803.

§. 63.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806.

Art. 2.

Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu' à présent concerner et obliger Leurs Majestés etc leurs sujets et leurs états ou partie d'eux, sera à l'avenir relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs Etats et sujests respectifs, nulle & de nul effet.

Zu deutsch: Jedes Gesetz des deutschen Reiches, welches bisher Ihre Majestäten ꝛc., ihre Unterthanen und ihre Staaten oder einen Theil der letzteren angehen und verbinden konnte, soll für die Zukunft bezüglich auf der genannten Majestäten ihre Staaten und Unterthanen nichtig und wirkungslos sein.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Nachdem durch Aufhebung der Kraft der ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reiches die Verfassung aller be-

rer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde: so finden wir unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzogthums angemessenen zu ersetzen 2c.

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

1) Jeder Mensch, wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit anderen Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer Staatsanforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religions-Grundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Staatsduldung erlangt hat, welcher letztere Fall alsdann vorhanden ist, wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besonderen Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Glaubenssätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, denen er unterliegt, zu entgehen, oder Staatsschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besonderen Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derjenigen gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt sind.

Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Kirche zur andern von einem Glaubensbekenntniß zum andern übergehen, sobald seine kirchliche Erziehungsjahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann, wozu nur das zurückgelegte 18. Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben, niemand aber auch auf einem oder dem anderen Wege jemanden zu demselben hindrängen. Durch jede Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seien hohe oder gemeine, directive oder exekutive Ehren- oder Genußrechte: hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre denn, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religionseigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

Religionseigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte Unterscheidungsalter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protocollirte oder insinuirte und vor der Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen u. s. w.

Die Religionsänderung der Eltern, sie geschehe von einem derselben oder von beiden, kann an der Kirchenbestim-

mung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben, und in Schulen ihrer Kirche geschickt, mithin dadurch ihr gewidmet sind oder den Jahren nach hätten gewidmet sein sollen, nichts ändern, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Dazwischenkunft äußerer Gewalt durchgesetzt werden müßte: jüngere Kinder aber können auf der Eltern binnen Jahr und Tag nach der Religionsänderung vor ihrer Obrigkeit erklärtes Verlangen ebenso wie Kinder die in ihrer Eltern Wünsche gut sich fügen, zu deren neu angenommenen Kirche soweit erzogen werden, als es auch würde haben geschehen können, wenn diese an dem Ort wo die Ehegatten jetzt sind, gleich Anfangs schon als Bekenner der neu ergriffenen Religion ihre Ehe geschlossen hätten u. s. w.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche d. h. Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung genießt **kirchliches Staatsbürgerrecht**, d, h. die Befugniß zu erlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kircheneinrichtungen Staatsschutz genieße; sondern die Evangelische (Lutherischen und Reformirten Theils) und die Katholische sind allein ausgenommen, und die jüdische ist constitutionsmäßig geduldet. Jeder anderen Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religionscharakter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungsverwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündung, auf den Fall, daß in der Folge deren Annahme dem Regenten nicht mehr gefiele; und sie gibt nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungurkunde ausgedrückt sind. u. s. w.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandte von executiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend sein, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vortheile zu geben: keine der 3 vorgedachten christlichen Confessionen, ist in Beziehung auf die andere herrschend, keine also, kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Confessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren; keine geduldeten Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer constitutions- oder concessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

Eigenthumsrecht der Kirche.

9) Jede Kirche welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthumsberechtigt u. s. w.

Berechtigung der Kirchengewalt.

11) Jede im Staate aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde . . . . Keine Kirche kann verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staat und auf die Verpflichtungen gegen diesen ihre Wirkungen äußern, wo nicht durch diese Constitution oder nachfolgende Staatsgesetze eine solche Handlungs-

weise ihr bestimmt zugebilligt ist, oder dazu im einzelnen Fall zuvor das Staatsgutheißen namentlich erwirkt worden wäre. Noch weniger kann irgend Eine ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem blos inneren oder sittlichen Zweck, ingleichen in einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staate zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, solang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen u. s. w.

Kirchliche Dienstbestellung.

13) Die Kirchengewalt ernennt für sich die nach Gutfinden wandelbaren Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener: hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staate gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebühret dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form soweit nicht durch besonders bestätigte Vorkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist u. s. w

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle aufgenommene oder geduldete Religionparteien folgendes: Die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Inneren: die Vorsorge, daß da-

mit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu den öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichen zu allen Diensternennungen die ihr überlassen sind, das Staatsgutheißen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche Diensternennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht die zugelassenen Kirchenanstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unerläßige Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist) darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, der sie angehören, vereinbarlich ist, das Recht aus denen von der Kirche fähig anerkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, soweit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung Unseres Großherzogthums der Kirchengewalt oder anderen Privatkirchen-Lehenherrn gegeben oder bestätigt wird; das Recht alle jene Wirksamkeit der Dienergesellschaften, und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zur Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht von allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtwidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren. Hierin handeln die Verwalter unserer Staatsgewalt ebenso unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren

der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatssphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständniß allein zum Gedeihen sowohl des Staates als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltsphären ein rücksichtloses Ausdehnungs-Bestreben, und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne . . . .

Jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht und vermöge derselben das Recht mit seiner Familie auch andern (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich versammelnden) Glaubensgenossen des nämlichen Orts, zum Lesen, Beten, Singen und anderen Religionsübungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse dem Pfarrbann nicht unterworfene Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen, auch wegen Jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte einer Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten Privatgottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Concession beschränkt oder beeinträchtigt werden darf.

Schluß-Sanktion.

Wenn wir nun hiermit diejenigen Grundzüge festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch

die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären wir zu dessen Behufe jede damit streitende Verordnung der gemeinen, bürgerlichen, oder kirchlichen Rechte, nach der älteren oder neueren Landesverordnung für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung des Sinnes dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre. Zu dem Ende verkündigen wir jene Grundsätze anmit einstweilen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Vermelden, daß von dem 1. des Monats August d. J. an, die verbindliche Kraft dieser Constitution ihren Anfang nehme, sofort Unsere Minister, Räthe und Diener, auch Angehörige, geistliche und weltliche, von da an in allen ihren Amts- und Privathandlungen sich bei Strafe der ewigen und unverjährbaren Nichtigkeit jeder Entgegenhandlung und bei schwerer persönlicher Verantwortlichkeit genau darnach achten und benehmen, auch von Uns selbst dagegen mit Rath und That etwas auszuwirken, sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 14. Mai 1807.

Karl Friedrich.

(L. S.)

vdt. Frhr v. Gayling.

Auf Sr. Kgl. Hoh. Specialbefehl

W. Reinhard.

Art. 16 der deutschen Bundesakte v. J. 1815.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Badische Verfassungsurkunde v. J. 1818.

§. 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2.

Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechtes aus, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

§. 7.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

§. 9.

Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleichen Anspruch.

Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 18.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutzes.

§. 19.

Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 37.

Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort Jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört ꝛc.

§. 64.

Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit

von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

Wahlordnung.

§. 65.

Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar jeder Staatsbürger der

2) einer der drei christlichen Confessionen angehört.

Anzeigeblatt für den Unterrheinkreis Nr. 29 vom 8. April 1828.

Verordnung.

Die Menoniten betr.

Infolge Rescripts des Großh. Ministerium des Innern vom 11. Februar d. J. Nro. 1328 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es ist bereits durch Beschluß des Großh. Justizministerii vom 15. April Nro. 1296 ausgesprochen worden, daß

1) Die Menoniten, als eine im Lande geduldete christliche Sekte, keine Beschränkung in Hinsicht des nach ihren Religionsbegriffen eingerichteten Ritus, und keiner Einwirkung der Staats- oder Kirchenbeamten der anderen Confessionen, namentlich bei Trauungen und Beerdigungen, unterworfen sind, so lange sie in den Schranken des exercitii religionis privati verbleiben, daß sie aber

a) sämmtliche in ihren Familien vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle zur Kenntniß des Pfarrers der Parochie ihres Wohnortes und zwar, wo deren mehrere sind, des evangelischen, als Beamten des bürgerlichen Standes, nach der Verordnung vom 29. Mai 1811, Regierungsblatt Nro. XXVI zu bringen haben, wofür die allda geordneten Gebühren des Eintrags, aber nicht jene für Verrichtung des Akts (jura stolae) zu entrichten sind . . . .

Es ist ferner verordnet:

b) daß ihnen keine besondern Begräbnißplätze eingeräumt, sie aber auch von den Begräbnißstätten in den Orts-Gemeinden nicht ausgeschlossen werden können, ohne daß aus dieser Mitbenutzung die Verpflichtung abgeleitet werden könnte, ihre Leichen durch den Geistlichen der Parochie begleiten zu lassen, und welche nachzusuchen ihnen unbenommen bleibt.

c) Daß ihre Kinder die Elementarschule des Kirchspiels, bei mehreren nach ihrer freien, aber nicht mehr abzuändernden Wahl, unter Dispensation von Theilnahme an dem Religionsunterricht, zu besuchen haben, sofern die Eltern nicht nachweisen können, daß sie für deren Unterweisung durch einen hinlänglich fähigen und geprüften Lehrer oder auf andere Art gesorgt haben. Auch bedarf es kaum der Erwähnung, daß

d) ihre Ehe den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts unterworfen, und die ihnen vorausgehenden Aufgebote nach der Verordnung vom 10. Juni 1809, Regierungsblatt Nro. XXV, in ihren Versammlungen durch ihre Prediger vorzunehmen sind.

2) Bezüglich auf ihre bürgerliche Verhältnisse ist ebenfalls bereits ausgesprochen, daß

a) sie im allgemeinen an allen Orten Schutzbürgerrecht auf Nachweisung der gesetzlichen Erforderniße erlangen können,

b) einzelnen Menoniten, wegen besonderer Qualification oder Verdienste, Ortsbürgerrecht für ihre Person ertheilt werden möge, welch letzteres aber nicht auf ihre Kinder übergehe. Da jedoch die aus ihren Begriffen von Kriegsdienst hergeleiteten Bedenken, welche die letztere Beschränkung herbeigeführt haben, durch das neueste Conscriptionsgesetz und die darin ausgesprochene allgemeine Befugniß zum Einstellen gehoben sind, eine solche Ausnahme auch dem Geiste des Edikts vom 1. Februar 1809 die Bürgerannahme betreffend, und dem §. 18 der Landesverfassung nicht entspricht, so kann von der Beschränkung des Ortsbürgerrechts auf die Person des Erwerbers Umgang genommen, und sollen künftig

die Menoniten in Hinsicht der Orts- oder Schutzbürgerannahme den Mitgliedern anderer christlichen Confessionen gleichgehalten werden, ohne daß ihre Religionseigenschaft ein Grund zur Ausschließung von einer politischen Gemeinde werden kann, da ihre Kirchengesellschaft, als eine bloße geduldete, niemals Kirchenrecht ansprechen, mithin auch niemals die schon vorhandenen Kirchspielrechte anderer Confessionen beeinträchtigen kann . . . .

Hievon werden sämmtliche Pfarrämter zu ihrem Benehmen, insofern es ihren Wirkungskreis berührt, und die Aemter mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, nach den hier angegebenen Vorschriften die Angelegenheiten der etwa vorhandenen Menoniten zu ordnen, und den Erfolg binnen 3 Monat anzuzeigen, bei den künftig einwandernden Individuen dieses Glaubensbekenntnisses dagegen sich hiernach zu achten.

Mannheim, 28. März 1828.

Direktorium des Neckarkreises.
In Abwesenheit des Kreisdirektors
gez. Dahmen.

Bürgerrechtgesetz v. J. 1831.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt nicht entlassene Kinder zu verlangen, wenn er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

§. 18.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) Volljährigkeit,

2) ein guter Leumund.

Vereinsgesetz v. J. 1833.

Art. 1.

Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen und dessen Fortbestehen verbieten. rc. rc.

II.

Aktenstücke.

Hochwürdiges katholisches Dekanat Heidelberg.

Wie allgemein auch die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbesserung unserer ganzen Kirchen=Verfassung zu Tage liegt, so können wir eine solche Verbesserung doch nicht von den Anordnungen höherer kirchlicher Behörden erwarten. So viele Stimmen sich auch flehend und fordernd nach Rom wandten, so viele verhallten auch unerhört, und wir können von dem so eben wieder erhobenen Rufe nach Synoden und Concilien auch nicht den geringsten Erfolg erwarten. Die Gründe hiefür liegen nah. Wir halten uns daher mit vielen unserer katholischen Glaubensgenossen in unserem Gewissen verbunden, diese Verbesserung, die von oben verweigert wird, von unten zu beginnen und die alten Rechte in Anspruch zu nehmen, welche unsere heilige Religion, unmittelbar auf die heilige Schrift und die ersten Kirchenverfassungen sich gründend, auch den Laien einräumt. Wir erklären demnach übereinstimmend mit der in Leipzig an dem heiligen Osterfeste d. J. ohne Mitwirkung höherer Geistlichen abgehaltenen Kirchenversammlung, daß wir als im Laufe der Jahrhunderte eingerissene Mißbräuche betrachten und deshalb verwerfen:

1. das Primat des Pabstes und die von demselben abgeleitete Hierarchie;

2. die Ohrenbeichte;

3. das Cölibat;

4. die Anrufung der Heiligen und die Verehrung von Reliquien und Bildern;

5. Ablässe, Fasten, Wallfahrten und dergleichen kirchliche Einrichtungen, die nur zu Schein= und Werkheiligkeit führen;

6. den Gebrauch fremder Sprachen beim Gottesdienste, insbesondere der lateinischen.

Wir erklären ferner:

7. daß wir als Grundlage unseres Glaubens nur die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft anerkennen;

8. daß wir der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe stellen, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen;

9. daß wir völlige Gewissensfreiheit als Grundprincip der christlichen Kirche ansehen, und daß deshalb freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift durch keine äußere Autorität beschränkt und in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren kein Grund zur Absonderung oder Verdammung gefunden werden darf;

10. daß wir nur die Taufe und das Abendmahl, als von Christus unzweifelhaft eingesetzte Sakramente, anerkennen;

11. daß das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gegeben werden soll;

12. daß wir die Ehe als eine heilig zu haltende Einrichtung ansehen und deshalb die kirchliche Einsegnung beibehalten.

Dieses sind die Grundlagen, auf welchen, unsrer innigsten und festen Ueberzeugung nach, die Verbesserung unserer Kirche fußen muß. Dieser Ueberzeugung und dem Drange unseres Gewissens folgend, haben wir uns daher losgesagt von Allem, und unter uns abgeschafft Alles, was mit diesen Grundsätzen nicht in Uebereinstimmung steht. Indem wir Hochwürdigem Dekanate hievon die schuldige Anzeige machen, erklären wir ferner, daß wir uns nicht hiermit als ausgetreten betrachten aus der christlichen katholischen Kirche, sondern daß wir uns fortwährend als deren Mitglieder ansehen und uns nur von oben erwähnten Mißbräuchen und Einrichtungen

lossagen. Wir behalten uns daher auch alle Rechte, welche uns als Mitglieder der katholischen Gemeinde zustehen, ausdrücklich vor. Möge unser bisheriger Seelenhirt in diesem Schritte keinen Act feindseliger Gesinnung erblicken, sondern unserer dauernden Hochachtung versichert bleiben, und der Liebe, welche ja die Grundlage unseres ganzen Glaubens ist, und mit der wir Alle umfassen, die mit uns, wenn auch in verschiedener Auffassung, an Jesum Christum glauben.

Heidelberg am 27. Juli 1845.

(Folgen die Unterschriften.)

Großherz. Wohllöbl. Oberamt.

Gehorsamste Anzeige und Bitte der Bekenner des deutschen christkatholischen Glaubens hiesiger Stadt, die Ordnung ihrer religiösen und staatsbürgerlichen Verhältnisse betr.

Unterm 27. vor. Mon. haben 26 Bewohner hiesiger Stadt, zum größten Theil Bürger und Familienväter, die unter Ziff. 1 in Abschrift beiliegende Erklärung dem hiesigen römischkatholischen Großh. Dekanat überreicht. Die Beschlüsse der Leipziger deutschen katholischen Kirchenversammlung, auf welche sich in dieser an das Großh. Dekanat gerichteten Erklärung bezogen wird, liegen gegenwärtiger Vorstellung unter Ziff. 2 bei.

Einer Rechtfertigung dieses Schrittes wird es in einem Lande, wo Gewissensfreiheit grundgesetzlich besteht, nicht bedürfen, wohl aber müssen wir die Staatsregierung von demselben in Kenntniß setzen, weil die Errichtung einer neuen Religionsgesellschaft im Schooße der katholischen Kirche selbst das Einschreiten der Staatsgewalt in mancher Beziehung nothwendig machen wird.

Es ist nämlich vorauszusehen, daß die römischkatholische Geistlichkeit sich weigern wird, die Handlungen bei uns zu

vollziehen, welche zugleich der bürgerlichen Beurkundung bedürfen, wie Taufe und Ehe, und daß sie uns die übliche Beerdigung versagen wird. Um Conflicte und Aergerniß, welche hieraus entstehen würden, zu vermeiden, müssen wir vor allen Dingen bitten, Anordnungen zu treffen, wie es in diesen Fällen mit solchen kirchlichen Handlungen gehalten werden soll, die auch eine bürgerliche Form und Bedeutung haben.

Ohne der Weisheit Hoher Staatsregierung vorgreifen zu wollen, glauben wir andeuten zu dürfen, daß am Einfachsten und Folgerichtigsten durch eine Verordnung geholfen werden könnte, dahin gehend: daß bei allen dergleichen Handlungen das evangelische Pfarramt der Gemeinde die Beurkundungen des bürgerlichen Standes vorzunehmen habe, daß uns aber gestattet sei, insofern diese Handlungen einen religiösen Charakter haben, dieselben durch einen Geistlichen unseres Glaubens in Gegenwart des beurkundenden Beamten des bürgerlichen Standes vollziehen zu lassen.

Weitere Anträge um vollständige Organisation unserer Religionsgesellschaft, Streichung des Wortes „drei" in §. 9 der Verfassung, das ohnedem seit der protestantischen Kirchenvereinigung Antiquität geworden ist, und um andere damit zusammenhängende Anordnungen, glauben wir jetzt noch nicht stellen zu dürfen.

Erst wenn, was wir mit Zuversicht erwarten, und schon vielleicht in wenigen Monaten, die Bekenner unseres Glaubens in unserem Großherzogthum Tausende zählen werden, und der Fortbestand unserer guten Sache über allen Zweifel erhaben sein wird, dürfen wir auf Gewährung der Bitten hoffen, die wir deshalb stellen müssen.

Inzwischen verharren wir der Ueberzeugung, daß die Hohe Staatsregierung, welcher die Wichtigkeit der Kirchenbewegung nicht entgangen sein wird, unseren Bitten gerne Gehör schenken und uns um so schneller Gewährung geben wird, als bereits kirchliche Handlungen der oben bezeichneten

Art, nämlich zwei Taufen in unserer Gemeinde vorgenommen werden sollen.

Wir bitten Großherz. Oberamt, diese unsere Vorstellung höheren Orts mit günstigem Bericht und Antrag vorzulegen.

Heidelberg am 8. August 1845.

Beschlüsse des Conciliums zu Leipzig
am heiligen Osterfeste 1845.

I. Bestimmungen über die Glaubenslehre.

1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift seyn, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.

2. Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf:

> **Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.**

3. Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los, und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.

4. Wir verwerfen die Ohrenbeichte.

5. Wir verwerfen das Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).

6. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

7. Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

8. Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.

9. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

10. Wir erkennen nur zwei Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

11. Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.

12. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

13. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

14. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sey, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

II. Bestimmungen über die äußere Form des Gottesdienstes und über die Seelsorge.

15. Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes richten.

16. Die Liturgie insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und den Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen.

17. Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.

18. Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

a) Anfang: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
b) Einleitendes Lied.
c) Sündenbekenntniß (Confiteor).
d) „Herr, erbarme dich unser" (Kyrie).
e) „Ehre sey Gott in der Höhe" (Gloria).
f) Die Gebet-Collecten.
g) Epistel.
h) Evangelium.
i) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten (vor und nach der Predigt ein Gesangvers).
k) Glaubensbekenntniß (Credo).
l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig" (Sanctus).

(NB. Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Abendmahl zu nehmen gedenken, nähern sich während diesem dem Altar.)

m) Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.

n) Während der Communion der Gemeinde: „O Lamm Gottes“ (Agnus dei).
o) Das Gebet des Herrn.
p) Schlußgesang.
q) Segen.

Es soll die Vocal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt, und nur insoweit zuläßig seyn, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet.

19. Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechisationen oder erbauliche Vorträge statt. Letztere können auch von einem Laien, nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes, gehalten werden.

20. Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.

21. Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. sollen von dem Geistlichen ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.

22. Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in der Kirche, als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und Gefühle, soll Jedem überlassen seyn, nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt.

23. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Kirche, daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze weder zu einem besonderen Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden.

III. Bestimmungen über das Gemeindewesen und die Gemeindeverfassung.

24. Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, sondern auch

in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

25. Die Gemeinde-Verfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen (Presbyterialverfassung) an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

26. Die Aufnahme in die Gemeinde findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses statt.

27. Wer von einer nicht christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

28. Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Geistlichen und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Geistlichen sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können.

29. Jeder Geistliche wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt.

30. Die Anstellung eines Geistlichen in einer Gemeinde ist unwiderruflich, und es gelten hinsichtlich dessen Absetzbarkeit nur die in einem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ueber Absetzungsgründe, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen, kann nur von den einzurichtenden Provinzialsynoden entschieden werden.

31. Die Gemeinde wird vertreten durch die Geistlichen und die gewählten Aeltesten. Die Wahl der Aeltesten geschieht in der Regel alljährlich am Pfingstfeste.

32. Der oder die Geistlichen haben die Verwaltung der geistlichen Verrichtungen, die Aeltesten mit dem aus ihrer Mitte auf ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstande die Verwaltung aller übrigen Gemeinde-Angelegenheiten über sich. Es ist jedoch der Geistliche Mitglied des Collegiums der Aeltesten.

33. Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Seelsorgern der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welcher der aus der Mitte der Aeltesten [siehe Bestimmung 32] gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge betreffen, und es hat jeder Geistliche seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu.

34. Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

35. Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern; sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderung der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen.

IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien).

36. Die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien) sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinden selbst nicht beschränkt.

37. Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

38. Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut findet, es haben aber

sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen.

39. Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden vertreten.

40. Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien bestehen, und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören.

41. Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

42. Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit einer Frist von drei Monaten dem in der Bestimmung 48 genannten Orts-Gemeinde-Vorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung, hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung, nicht in Betracht kommen kann.

43. In der Regel soll alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden öftere Versammlungen stattfinden.

44. Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände.

45. Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

46. Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

47. Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken.

48. Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung stattfindet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden, eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstige Gegenstände an den erwählten Vorstand [siehe Bestimmung 49] übergibt, und übernimmt sämmtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung. Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendende Erklärung [siehe Bestimmungen 41 und 42] anzunehmen und das Resultat derselben, nach Verlauf der festgesetzten Frist [siehe Bestimmung 42] mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt. Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstige Gegenstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung stattfindet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise wie angegeben worden ist.

49. Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel seyn.

50. Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

51. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht

und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt seyn und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.

Ministerium des Innern.
Karlsruhe den 17. Dezember 1845.

Der Regierung des Unterrheinkreises wird bezüglich auf ihren Bericht vom 31. Oktober ds. Jr. Nro. 27,945; resp. 5. Dezember d. Js. Nro. 30,854 unter Aktenrückschluß erwiedert, daß die Mitglieder der s. g. deutschkatholischen Vereine, so lange als diesen keine Corporations- und Kirchspielsrechte höchstlandesherrlich verwilligt oder in anderer Weise höchste Verfügung darüber getroffen seyn werde, vorerst noch hinsichtlich der Vornahme der Taufe, der Eheverkündigungen, der Trauung und Beerdigung, beziehungsweise der hierüber zu fertigenden bürgerlichen Standesakten und deren Eintragung in die dafür vorgeschriebenen pfarramtlichen Standesbücher als demjenigen Pfarrer einer anerkannten Kirche unterstehend zu behandeln seyn, dem sie darin vor ihrem neuen Glaubensbekenntnisse unterstellt gewesen seyn.

Hiernach ist nun auch in dem vorliegenden Falle das geeignete anzuordnen.

Der Ministerialdirektor
gez. Rettig.

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Unterthänigste Vorstellung und Bitte die Feststellung und Sicherung der kirchlichen und bürgerlichen Rechte der Deutschkatholiken betr.

Bereits unterm 8. Aug. v. Js. haben die Deutschkatholiken der Gemeinde Heidelberg dem dortigen Oberamte An-

zeige davon gemacht, daß sie die unter Ziff. 1 in Abschrift beiliegende Urkunde dem dortigen Großh. katholischen Dekanate überreicht und die unter Ziff. 2 beiliegenden Beschlüsse der deutschkatholischen Kirchenversammlung, welche an Ostern v. J. in Leipzig stattfand, als für ihre Vereinigung Normgebend angenommen hätten. Mit dieser Anzeige verbanden sie die Bitte: es möge das Oberamt Heidelberg bei Eurer Königlichen Hoheit Staatsregierung den Antrag auf eine provisorische Ordnung ihres Verhältnisses zu den Großh. Pfarrämtern als Beamtungen des bürgerlichen Standes stellen. Sie gingen dabei von der Ansicht aus, daß wie z. B. die Gemeindeordnung die Beschränkungen der §§. 2, 3 und 4 des Kirchenherrlichkeit-Edikts vom J. 1807, hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts aufhob, so auch §. 18 der Verfassungsurkunde Artikel 16 der deutschen Bundes-Akte und das Gesetz vom 26. October 1833, die Beschränkungen der §§. 7 und 25 desselben Edikts aufgehoben hätten, und wollten sich so lange innerhalb den Grenzen des Privatgottesdienstes halten, bis die vermehrte Anzahl ihrer Glaubensgenossen eine vollständige und öffentliche Organisation nöthig gemacht haben würde. Sie konnten dieß um so eher, als das Großh. katholische Pfarramt anfangs keinen Anstand nahm, Taufen und Beerdigungen bei ihnen vorzunehmen, weil sie ja nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten zu seyn behaupteten, und die competente Kirchenbehörde sie eben so wenig davon ausgeschlossen hatte.

Inzwischen haben sich aber die Umstände geändert. Zu Mannheim, Pforzheim, Konstanz, Hüffingen, Stockach u. s. w. sind Vereine zusammengetreten, welche sich entweder den Grundsätzen der Leipziger Kirchenversammlung bereits angeschlossen, und von der römischen Hierokratie losgesagt haben, oder dies zu thun im Begriffe stehen. Es wurde den Großh. katholischen Pfarrämtern durch einen erzbischöflichen Ordinariatserlaß v. 22. August v. Js. verboten, Taufen, Trauungen und

Beerdigungen bei uns vorzunehmen, indessen eine Verfügung aus Eurer Königl. Hoheit Staatsministerium des Innern v. 17. Dez. 1845 uns an diese selben Pfarrämter als die allein zuständigen, hinsichtlich jener kirchlichen und zugleich bürgerlichen Handlungen, verweist, so daß wir uns in einem förmlichen Nothstande befinden und um die Kinder unserer Vereinsmitglieder nicht ungetauft zu lassen, gezwungen sind, dieselben, ohne den bürgerlichen Standesbeamten, durch einen von unserer Gemeinde beauftragten Geistlichen unseres Glaubensbekenntnisses taufen zu lassen.

Aus der Fassung dieser Ministerialverfügung scheint uns überdieß hervorzugehen, daß Eurer Königl. Hoh. Ministerium des Inneren der Ansicht sey, daß die oben angeführten §§. des Kirchenherrlichkeits = Edikts noch in voller Kraft bestehen. Es kann unsere Absicht nicht seyn, dagegen unsere mehrfach in Druckschriften vertheidigte Ansicht durchsetzen zu wollen. Wir beeilen uns vielmehr die Schritte zu thun, welche nach jenem Constitutionsedikte nothwendig sind, um Das zu erlangen, was uns nach unserer Meinung schon durch die neuere Gesetzgebung zugesichert ist.

Ehe wir es aber wagen Eure Königl. Hoheit um Anerkennung als christliche Kirche oder um Duldung unterthänigst zu bitten, liegt uns die Pflicht ob, so kurz als möglich darzuthun, was wir als Katholiken deutschen Bekenntnisses sind und wollen. Zu diesem Behufe erlauben wir uns unter Ziff. 3 einen Abdruck der Akten der Provinzialsynode beizulegen, welche am 15. und 16. Septbr. v. J. in Stuttgart stattfand. Der diesen Akten beigedruckte Entwurf einer Gemeindeverfassung, welcher die Beschlüsse des Leipziger Concils ergänzt, wird unbezweifelt in allen wesentlichen Punkten, mit Ausnahme des Stimmrechts der Frauen auf der an Ostern d. J. in Frankfurt abzuhaltenden Provinzialsynode angenommen werden.

Was zuerst unser Glaubenssymbol betrifft, so ist es in Ziff. 2 der Beilage 2 enthalten. Es beschränkt sich darauf, das auszusprechen und festzustellen, was uns in der heiligen Schrift deutlich und unbezweifelt als Religionslehre überliefert und deßhalb allen christlichen Glaubensbekenntnissen gemeinschaftlich ist. Alles Uebrige, worüber die Theologen selbst verschiedener Meinung und im Streite befangen sind, haben wir als nicht allgemein (katholisch) der freien Forschung und Ueberzeugung des Einzelnen überlassen. Aus diesem Grunde, und weil wir zu der Einfachheit der christlichen Kirche der ersten drei Jahrhunderte zurückkehren, haben wir auch die Bezeichnung „katholisch" beibehalten. Hierin liegt auch der Unterschied von der protestantischen Kirche, welche nach unserer Meinung Glaubenssätze in ihr Symbol aufgenommen hat, über welche die gelehrtesten Ausleger der heiligen Schrift nicht einig werden können, und die daher auch nicht als allgemeine Glaubensnorm aufzustellen sind.

Außer diesem Glaubensbekenntnisse stellen wir als wesentliche und hauptsächliche Lehre des Christenthums die Liebe auf, welche Christus und die Apostel stets als erstes und höchstes Gebot selbst bezeichnet haben, und gestatten, ebenfalls der hl. Schrift gemäß, vollständig freie Forschung und Auslegung der heil. Schrift. Da wir den Glauben an Gott den Vater, Jesum Christum unseren Heiland und den heil. Geist, so wie das Evangelium als Grundlage unserer daraus zu entwickelnden Glaubens- und Sittenlehre festhalten, so ist unser Glaubensbekenntniß unzweifelhaft ein christliches, und da es sich nur auf die allen anerkannt christlichen Bekenntnissen gemeinschaftlichen Glaubenslehren erstreckt, ein allgemeines (katholisches).

Eine Religionsgesellschaft aber, welche die allgemeine christliche Glaubens- und Sittenlehre, welche den verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich ist, zu ihrem Grundgesetze macht,

kann einem christlichem Staate nimmermehr gefährlich, seinen Zwecken auch nicht in den kleinsten Punkten entgegen seyn. Man hat uns von manchen Seiten her als staatsgefährlich zu verdächtigen gesucht. Unsere Lehre und unser Thun liegt offen vor der Welt, und es hat noch Niemand diejenige unserer Lehren bezeichnen können, welche die staatsgefährliche seyn solle. Wir haben im Gegentheil alles Politische aus dem Bereiche sowohl unserer Lehre als unserer kirchlichen Einrichtungen verbannt, und es ist bei uns, so lange uns der Staat, was undenkbar ist, nicht einen bestimmten Glauben gebieten will, ein Widerstreit zwischen den Staatsgesetzen und unseren Religions- und Glaubensbestimmungen nicht möglich, indessen gerade die römische Kirche, von der wir uns lossagten, in ihrer Consequenz mit dem Staate, der nicht in ihr aufgehen will, ganz unvereinbar ist.

Der Staat hat daher nicht den mindesten Grund uns als Religionsgesellschaft nicht zu dulden oder an der Ausübung unserer Lehre oder gar unserer bürgerlichen Rechte zu hindern, es ist im Gegentheil in seinem Interesse und liegt in seinem Zwecke, daß wir uns von Rom und seiner Hierokratie, daß wir uns von Lehren lossagen, nach welcher ein auswärtiger Kirchenfürst uns von dem Eide der Treue gegen unseren Landesherrn entbinden und als Stellvertreter Gottes auf Erden die Könige und Fürsten vor seinen Richterstuhl fordern kann.

Durch die vom Staate ausgesprochene Duldung und Anerkennung wird aber auch kein bestehendes Recht, namentlich nicht die römisch-katholische Kirche verletzt. Wir wollen nicht auf den vom geh. Kirchenrath Paulus in mehreren Druckschriften bewiesenen Satz zurückkommen, daß eine Kirche, welche wie die römische, den rechtlichen Bestand unserer Staats-Grundgesetze nicht anerkennt, aus diesen Grundgesetzen auch keine Rechte für sich ableiten könne. Wir wollen nur darauf

aufmerksam machen, daß es nach §. 5 des ersten Constitutions-Edikts jedem Staatsbürger gestattet ist, von der römisch katholischen Kirche zu einem anderen Glaubensbekenntnisse überzugehen. Sie hat kein Recht auf unsere Leiber oder Seelen, sobald wir aus ihr ausgetreten sind, noch an den Staat, daß er diesen aus ihrem Verbande ausgetretenen verbiete, sich zu einer christlichen Gesellschaft zu constituiren. Die römische Kirche hat namentlich kein Recht darauf, daß wir wegen unseres Uebertrittes vom Staate mit einer capitis diminutio oder einem staatsbürgerlichen Tode bestraft werden. Was wäre die grundgesetzlich zugesicherte Gewissensfreiheit, wenn Einer von Eurer Königl. Hoheit Unterthanen um deßwillen seiner staatsbürgerlichen Rechte kraft Gesetzes verlustig würde, weil er sich von dem römischen Papste, seiner Hierokratie und den Mißbräuchen seiner Kirche lossagt, die auch die Protestanten verwerfen.

Wenn man das Wort „drei" in §. 37 der Verfassung auf diese Weise so auslegen wollte, so dürfte jetzt kein Mitglied in die Kammer gewählt werden, welches der vereinigten evangelischen Kirche angehört, die ja keine jener drei Religions-Parteien mehr ist, die damals bestanden. Wenn man aber der Confession volle staatsbürgerliche Rechte einräumen muß, welche aus der Verschmelzung von zwei getrennten in eine allgemeinere Kirche entstanden ist, so kann man dieselben auch der nicht versagen, welche die beiden noch bestehenden Kirchen ihrem Wesen nach ebenfalls in sich verschmelzt. Denn das ist das Endziel der deutsch-katholischen Bestrebung: in Deutschland die getrennten und einander oft feindlich gegenüberstehenden Religions-Parteien zu einer allgemeinen christlichen Kirche zu vereinigen, unabhängig von Außen, friedlich und einträchtig im Innern. Sie kennt hierzu aber kein anderes Mittel, als freie Ueberzeugung; und wahrlich, wer aus freier Ueberzeugung übertritt, der kann nicht sagen, daß dadurch sein Recht verletzt worden sey. Wann dieses große Ziel erreicht werde, das liegt in Gottes Hand, Ihm wollen

wir diese Sorge überlassen und uns mit unserer Aufgabe bescheiden die Wege anzubahnen, auf welchen diese Vereinigung einst geschehen kann. Wir haben hiermit so gut es in Kürze geschehen konnte, unsere Glaubens- und Sittenlehren, unser Verhältniß zum Staate und zur Gesellschaft vor dem Auge Eurer Königl. Hoheit dargelegt und leben der frohen Ueberzeugung, daß darin nichts gefunden werde, was mit den Staatsgesetzen nicht vereinbar wäre oder uns der Duldung und Anerkennung unwürdig machte.

Mit demselben Vertrauen wagen wir es nun Eurer Königl. Hoheit die unterthänigsten Bitten vorzutragen, die wir zu stellen haben.

Eure Königliche Hoheit wolle gnädigst geruhen zu gewähren, daß unsere Religionsgesellschaft im Lande anerkannt, und ihr gestattet werde, sich unter dem Schutze des Staates kirchlich zu organisiren, daß uns die freie und öffentliche Ausübung unseres Gottesdienstes gestattet und alle staatsbürgerlichen Rechte zugesichert bleiben, deren die anderen christlichen Confessionsverwandten genießen, daß unseren Geistlichen der Religionsunterricht für unsere Kinder in den Schulen, sowie die kirchlichen Verrichtungen bei Eidesbelehrungen, Taufen, Trauungen und Beerdigungen überlassen, die Beurkundungen in die bürgerlichen Standesbücher dabei auf geeignete Weise angeordnet und überhaupt alles festgestellt werde, was zu unserem Bestehen im Staate nothwendig ist.

Alles was wir hier zu bitten wagen, ist in dem einen Worte „Religionsfreiheit" enthalten und eine Consequenz der in §. 18 der Verfassung jedem Landeseinwohner zugesicherten Rechte.

Wir nahen dem Thron Eurer Königl. Hoheit mit dem männlichen Vertrauen, daß das landesväterliche Herz unseres

geliebten Regenten keinem seiner Unterthanen diese heiligen und verbrieften Rechte verkümmern lassen, daß es uns gerne gewähren und zusichern wird, wofür einst Eurer Königl. Hoheit Ahnen so glorreich kämpften und sich dadurch die bis zum freudigen Aufopferungstode ergebene Liebe ihrer Unterthanen, vor Deutschland und der Welt aber unvergänglichen Ruhm erworben haben — volle und unverkümmerte Gewissensfreiheit.

Heidelberg im Februar 1846.

Eurer Königlichen Hoheit.

Unterthänigst treu gehorsamste.

Der Vorstand der deutschkatholischen Gemeinde in Heidelberg.

---

687. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigsten Vorträge des Ministeriums des Innern vom 13. Februar d. J. No. 1812—15 und vom 20. desselben Monats No. 2231—32 die Vereine der s. g. katholischen Dissidenten, beziehungsweise die Bitte des Vereins gedachter Dissidenten in Mannheim und Heidelberg um Staatsanerkennung betreffend, und auf das Gutachten Allerhöchst Ihres Staatsrathes vom 30. v. Mts. beschlossen, das Ministerium des Innern zu beauftragen:

Den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß ihnen mit Beseitigung ihrer Bezeichnung Katholiken — (Neukatholiken, Deutschkatholiken) blos unter dem Namen eines „Vereins der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses auf den Grund der von ihnen vorgelegten s. g. Beschlüsse des „Leipziger Conciliums vom Ostertage 1845", — nach Maßgabe der §§. 7 und 25 des I. Constitutions-Ediktes, die kirchliche Staatsverfassung betreffend — die Abhaltung eines gemeinsamen Privatgottesdienstes, vorläufig unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen bewilligt werde:

1) Dem Vereine werden durch diese Bewilligung keine Körperschaftsrechte verliehen;

2) Ohne besondere, im einzelnen Falle von dem Ministerium des Inneren einzuholende Genehmigung kann eine Versammlung von Abgeordneten, oder Bevollmächtigten mehrerer Vereine im Großherzogthum nicht statt finden.

3) Die Bittsteller haben dem Stadtamte (Oberamte) ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereins mitzutheilen, welches Namen, Geschlecht und bisherige Religion dieser Mitglieder und ihrer beigetretenen Familienangehörigen, das Alter der noch nicht confirmirten Kinder und deren bisherige Religionserziehung oder, sofern sie noch keinen Religionsunterricht erhalten haben, die etwa auf die Religionserziehung bezügliche Vertragsbestimmungen enthält.

Die gleiche Anzeige ist bei der Aufnahme neuer Vereinsglieder zu machen und es ist derselben ein Zeugniß des bisherigen Pfarrers der Aufgenommenen, daß sie ihn von ihrem Austritte in Kenntniß gesetzt haben, beizulegen, nebst einer von jedem Aufgenommenen abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß er dem Vereine der Angehörigen des Leipziger Glaubensbekenntnisses beigetreten sey und dieses Bekenntniß vor dem Vereinsvorstande abgelegt habe.

4) Auch von dem Abgange und der Wahl neuer Vorstandsmitglieder ist dem Stadtamte (Oberamte) jeweils die Anzeige zu machen.

5) Bei dem Gottesdienste findet kein Geläute statt, und es darf dazu kein größeres Local gewählt werden, als nach der Zahl der Vereinsmitglieder erforderlich ist, es sei denn, daß der Vereinsvorstand nachweise, daß und wie dafür gesorgt werde, den freien Zutritt, dem Vereine nicht angehöriger Personen, abzuhalten.

Ob unter dieser Beschränkung, bei vorhandenem Bedürfnisse, auch eine Kirche zum Gottesdienst verwendet werden dürfe, bleibt nach eingeholter Zustimmung der Betheiligten,

einer besonderen einzuholenden Entschließung des Ministeriums des Inneren vorbehalten.

6) Der vom Vereine zum Prediger und zu anderen kirchlichen Verrichtungen anzunehmende Geistliche ist dem Ministerium des Inneren anzuzeigen, welches über die Zulassung desselben verfügt.

Ebenso kann nur mit Zulassung des Ministeriums des Inneren, auch ein auswärtiger Geistlicher der den Verein periodisch besuche, aufgestellt werden.

Zur Abhaltung des Gottesdienstes in einem einzelnen Fall durch einen Geistlichen, der nicht für den Verein aufgestellt ist, kann das Stadtamt (Oberamt) die Erlaubniß ertheilen.

7) Das Herumreisen fremder Prediger der kirchlichen Dissidenten zur Werbung von Anhängern und die Abhaltung von Versammlungen oder öffentlichen Reden durch dieselben, kann nicht geduldet werden.

8) Der nach No. 6 ernannte Geistliche kann auch solche geistliche Verrichtungen die auf äußere Verhältnisse Bezug haben z. B. Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen vornehmen.

Ist ein solcher Geistlicher nicht in der Nähe, so veranlaßt die Staatsbehörde den Ortspfarrer zur Vornahme einer nothwendigen Eidesvorbereitung oder Beerdigung.

9) Auch wo der Geistliche des Vereins eine Taufe oder Beerdigung vornimmt, besorgt der Ortspfarrer gegen Zahlung der diesfallsigen Gebühr die Verrichtungen, die ihm als Beamten des bürgerlichen Standes zukommen.

Ebenso hat der Ortspfarrer in Beziehung auf die Ehen das Aufgebot nach L.R.S. 63 2c. und die Trauung selbst (auch diese jedoch nach der Vorschrift des §. 19. die Eheordnung blos bürgerlich) vorzunehmen, worauf den Betheiligten überlassen bleibt, die Einsegnung noch durch den Geistlichen des Vereins vornehmen zu lassen.

10) Wenn in dem Orte des Vereins sowohl die katholische als die evangelische Kirche Pfarrechte hat, so sind im Verhältniß zu den kirchlichen Dissidenten die beiden Pfarrer (nach der Wahl der Betheiligten) als Ortspfarrer zu den erwähnten Verrichtungen (No. 8 und 9) gleichmäßig befugt.

11) Der Verein hat nachzuweisen, daß und wie für den Religionsunterricht der schulpflichtigen Kinder seiner Mitglieder gesorgt sey. Thut er dies nicht, oder wird die Nachweisung von der Kreisregierung nicht als genügend erkannt, so sind die Kinder in der Ortsschule und zwar, wo sowohl eine katholische als eine evangelische vorhanden ist, nach der Wahl der Eltern in der einen oder der andern derselben zum Religionsunterrichte beizuziehen.

Hinsichtlich der Religionserziehung der zur Zeit des Unterrichts schon vorhandenen Kinder, sowie hinsichtlich der Religionserziehung der Kinder, welche ausser der Ehe eines kirchlichen Dissidenten mit einem Angehörigen einer andern Kirche hervorgehen, findet die Verordnung vom 8. Juni 1826 Reg. Bl. No. XIV. Anwendung.

12) Die Dissidenten haben sich der schon in §. 5 des I. Constitutionsediktes verbotenen Proselytenmacherei, sowie aller Anfeindung der bestehenden Confessionen zu enthalten.

Uebertretungen sind zu ahnden und in Wiederholungsfällen ist wegen Ergreifung weiterer Maßregeln dem Ministerium des Inneren davon Anzeige zu machen.

13) Sollten die vorgelegten Beschlüsse des s. g. Leipziger Conciliums vom Osterfeste Abänderungen oder Ergänzungen erhalten, so wäre das Ministerium des Inneren in Kenntniß zu setzen, und sie können nur dann zugelassen werden, wenn von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern gefunden wird.

14) Die kirchlichen Dissidenten sind hierbei zugleich aufmerksam zu machen; daß, da sie aus der katholischen beziehungsweise aus der vereinigten evangelisch-protestantischen

Kirche der ehemaligen Reformirten und der Augsburger Confessionsverwanden ausgetreten sind, ihnen nunmehr diejenigen staatsbürgerlichen Rechte **nicht** zukommen, welche die Gesetze (Verfassungsurkunde §. 9 u. §. 37. u. Wahlordnung §. 65) den Angehörigen der drei (jetzt zwei) recipirten christlichen Confessionen besonders zuweisen.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe den 20. April 1846.

gez. **Nebenius.**

Büchler.

III.

Betrachtungen.

1.

Unverständig ist es, das thun wollen, was zu thun nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt. Unmöglich ist es aber Jemanden zu zwingen, von dem Wesen der Gottheit und von dem Verhältnisse des Menschen zur Gottheit eine bestimmte Vorstellung, mit andern Worten, einen religiösen Glauben zu haben. Ueber das Reich der Gedanken hat kein Kaiser kein Papst Gewalt. Eine Gesetzgebung, die Jemanden zu diesem oder jenem Glauben zwingen zu können wähnt, wäre demnach unverständig.

Wer mit Worten das für wahr erklärt, was er in seiner Ueberzeugung für falsch hält, lügt. Wer durch sein Benehmen und Handeln, durch Thun und Lassen den Menschen eine andere Meinung von seinem Charakter oder seiner Ueberzeugung beizubringen sucht, als er wirklich hat, heuchelt. Jemanden zur Heuchelei zwingen oder verführen ist unsittlich.

Zwang zur Lüge ist es, wenn der Staat gebietet ein Glaubensbekenntniß äußerlich abzulegen, von dessen Wahrheit man nicht überzeugt ist. Zwang zur Heuchelei ist es, wenn der Staat verbietet, daß man seine innere Glaubensüberzeugung durch äußere Zeichen und Handlungen zu erkennen gebe, und dadurch wieder gebietet, daß man durch dieses Unterlassen den Menschen die Meinung beibringe, daß man dem Glauben auch seiner Ueberzeugung nach angehöre, auf den man getauft worden ist.

Verführung zur Lüge und Heuchelei wäre es, wenn der Staat durch Versprechung von bürgerlichen Vortheilen oder Androhung von bürgerlichen Nachtheilen auf die freie Willensbestimmung seiner Angehörigen einwirkte, und dadurch verursachte, daß Einer derselben entweder ein Glaubensbekenntniß äußerlich ablegt, das er innerlich verwirft, oder sich

von einer Glaubensgenossenschaft nicht lossagte, deren Grundsätze und Lehren er in Hauptsachen für falsch hält, und so die Menschen der Meinung ließe, als sei er von diesen für falsch gehaltenen Grundsätzen und Lehren fortwährend überzeugt.

Die Gesetzgebung soll und muß aber verständig, sie soll und muß sittlich sein. Eine Gesetzgebung, die unverständig und unsittlich ist, hebt sich selbst auf. Sie ist keine Gesetzgebung sondern Gebot der Laune und Willkür des Machthabers, sei derselbe ein einzelner Herrscher oder eine gesetzgebende Versammlung.

Es kann und darf daher keine Gesetzgebung die Ablegung eines bestimmten Glaubensbekenntnisses verbieten, noch gewisse Vortheile und Vorrechte mit der Ablegung eines solchen verbinden, noch die ganze oder theilweise Lossagung von einem bestehenden Glaubensbekenntnisse verbieten oder für diese Lossagung den Verlust von Rechten oder Gütern androhen.

Von jeder bestehenden Gesetzgebung ist anzunehmen, daß sie verständig und sittlich sey. Dunkle und zweideutige Stellen derselben sind daher zu Gunsten der Gewissensfreiheit und der rechtlichen Gleichheit aller Glaubensbekenntnisse auszulegen.

Wenn dagegen eine Religionsgesellschaft in ihre Grundsätze, Lehren und Einrichtungen, Bestimmungen aufnimmt, welche in den Rechtsumfang Dritter eingreifen oder das allgemeine Wohl oder die Sicherheit des Staates gefährden, — mit andern Worten, wenn sie über die Grenze der Religion hinaus geht, dann kommt sie in das Gebiet des Staates, dessen Pflicht es dann ist, in soweit einzuschreiten, als eben diese Grenze überschritten wurde, und die Religionsgesellschaft in ihren Bezirk zurückzuweisen.

2.

Die Ausbreitung der christlichen Religion und insbesondere der römischkatholischen in Deutschland, sowie später der Re-

formation, die Gründung und Ausbildung der gegenwärtigen Reiche und Staaten geschah nicht und konnte nicht geschehen nach unseren gegenwärtigen Begriffen von Sittlichkeit und Recht. Mit Gewalt hat Karl, den Römer und Franken den Großen, die Sachsen aber den Schlächter nannten, das Christenthum und das Kaiserreich in Deutschland eingeführt, mit Gewalt hat die römische Kirche ihren Grundsätzen Gehorsam zu verschaffen gewußt, mit Gewalt hat sich die Reformation ihren Rechtsboden erkämpft und durch Gewalt wurde das Reich wieder aufgelößt. Aufgabe unserer Zeit ist es, was die Vorzeit mit äußerer Gewalt geschaffen hat, auszusöhnen mit den ewigen Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit, und die Gesellschaft und die Staaten dem Ziele entgegenzuführen das durch äußere Gewalt nimmermehr errungen werden kann, sondern nur durch die Gewalt der Wahrheit und des Gedankens, den historisch gegebenen Staat immer näher zu bringen dem Ideale das uns Vernunft und Religion als Staat des Rechtes und der Liebe vor die Seele stellte.

Wie viel in dieser Beziehung bereits in Deutschland geschehen ist, davon gibt die Geschichte, gibt insbesondere die Gesetzgebung Zeugniß.

Während die seit Constantin aufgekommenen Grundsätze des Mittelalters, daß der Staatsherrscher, die äußere Gewalt, auch zu gebieten habe in dem Reiche des Gedankens und des Glaubens, daß es ihm zustehe, seine Unterthanen durch Qual und Tod zu dem Glauben zu zwingen, den er selbst hatte oder zu haben wähnte, in allen Ländern des bekannten Erdkreises blutig durchgeführt wurden, da brachen sich in Deutschland zuerst die ewigen Grundsätze der Wahrheit und des Rechtes Bahn. Unter allen Völkern war es das Deutsche zuerst, welchem grundgesetzlich zugesichert wurde daß Niemanden um seines Glaubens willen „beschwert oder verachtet werden dürfe". Das geschah im Passauer Vertrag im Jahr 1552, während ringsum in Europa noch zur Ver-

herrlichung des Namens Jesu und zur Reinerhaltung seiner Religion die Blutgerüste trieften und die Scheiterhaufen rauchten.

Mochte auch dieser erste Freibrief der Wahrheit in dem folgenden fast hundertjährigen Kampfe angefeindet, ja fast wieder entrissen werden, mochten auch endlich im Westphälischen Frieden die katholischen Mächte einen zweideutigen Artikel nachschieben, welcher diese Duldung auf einzelne Confessionen zu beschränken schien: er mußte dennoch in demselben Frieden ausdrücklich bestätigt werden. Es galt fortan Gewissensfreiheit als Grundgesetz für alle christlichen Bekenntnisse, mit Ausnahme der Secten, welche wegen ihrer Staatsgefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit in den Reichsabschieden von 1529, 1535, 1541 und 1544 verdammt worden waren. Dieser Grundsatz wurde im Reichsdeputationsschluß von 1803 nochmals bestätiget.

Aber das Reich fiel, und die Rheinbundesakte hob 1806 die Reichsgesetzgebung auf, zu einer Zeit, wo unter dem schmählichen Drucke der Fremdherrschaft und der Gewalt sich das Reich des Gedankens auf dem deutschen Boden ausgebreitet hatte, wie noch nie vorher, das Beispiel Josephs **II.** und Friedrichs des Großen die Grundsätze religiöser Duldung auf den Thronen, und die Werke unserer herrlichsten Dichter und Schriftsteller unter dem Volke, in allen Herzen eingepflanzt hatten.

Auf Badens Herrscherstuhl saß damals Karl Friedrich. Es genügt diesen Namen zu nennen um auch den entschiedensten Gegner zum Geständnisse zu zwingen, daß von ihm nur eine Gesetzgebung der Duldung, der Sittlichkeit und der reinsten Humanität zu erwarten war, verbunden mit der Achtung von bestehenden wohlerworbenen Rechten. Und wenn in seiner Gesetzgebung eine Dunkelheit oder Mehrdeutigkeit vorkommt, so wird Niemand wiederstreiten, daß sie in seinem Sinne, dem Sinne des humansten Gesetzgebers, ausgelegt werden muß.

Seine erste Sorge war der Ordnung der religiösen Ver-

hältnisse gewidmet: er gab das erste Constitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums.

Wir haben die wichtigsten Stellen dieses Grundgesetzes in dem ersten Abschnitte dieses Schriftchens abdrucken lassen. Man lese §. 1, §. 5, §. 8, und man wird sich überzeugen, daß vollkommene staatsbürgerliche Gleichheit aller christlichen Confessionen und Glaubensbekenntnisse auch der bloß geduldeten, Grundgedanke und Grundsatz des Gesetzgebers war.

Der Gleichheit in Beziehung auf Bürgerannahmen in ungemischten Orten stunden damals noch nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, die jetzt durch die Gemeindeordnung gehoben sind.

Hierauf folgte die deutsche Bundesakte, welche allen christlichen Religionsparteien in ganz Deutschland gleiche staatsbürgerliche Rechte nicht blos verspricht, wie der §. 13. später zu gebende landständische Verfassungen, sondern sofort gibt und gewährleistet. Daß die Bundesakte hier nicht blos die drei Confessionen meinte, geht, wie Hecker in seiner Schrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken, worauf wir verweisen, aufs Klarste dargethan hat, aus der damaligen Richtung, Denk- und Anschauungsweise der Zeit und selbst der Diplomaten, insbesondere aber noch aus den Verhandlungen über diesen Artikel mit vollkommener Gewißheit hervor. Da die Bundesakte aber höher steht, als unsere Verfassung und diese jener nicht widersprechen darf, so darf man doch wohl auch dem erhabenen Geber der Verfassung, der von dem Geiste Karl Friedrichs durchdrungen war, die Absicht nicht unterschieben, daß er mit der Erfüllung des in Art. 13 der Bundesakte gegebenen Versprechens, die in Art. 16. gewährleisteten Rechte sofort habe verletzen, und die Bundesverfassung mit demselben Federzuge, mit dem er sie erfüllte, zugleich wieder habe brechen wollen.

Wenn daher in der Verfassungsurkunde eine dunkle oder zweideutige Stelle vorkommt, so muß sie so ausgelegt werden, daß sie mit der Bundesverfassung übereinstimmt. Ist

eine solche Auslegung nicht möglich, so geht die Bundesverfassung, das Grundgesetz für ganz Deutschland, den Bestimmungen der badischen Verfassung gerade so vor, wie ein gehörig zu Stande gekommenes, vom Regenten verkündetes Gesetz einer von einem Ministerium etwa erlassenen Vollzugsverordnung. Das sieht jeder schlichte Bürgerverstand ein, und die Juristen können es in jedem Compendium gedruckt finden. Das hat auch das badische Ministerium im J. 1828 anerkannt, als es die Verordnung über die Menoniten erließ. Man hat selbst in jener Zeit des Rückschrittes nicht daran gedacht, den Menoniten, deren Religionsbegriffe in so manchen Stücken den vom Staate auferlegten Pflichten widersprechen, die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise zu entziehen. Das damalige Ministerium hat in der Verordnung vom J. 1828 über die Religionsverhältnisse der Menoniten die unumstößliche Wahrheit selbst ausgesprochen: daß eine solche auch nur theilweise Entziehung bürgerlicher Rechte dem §. 18 der Verfassung geradezu widersprechen würde.

Volle staatsbürgerliche Gleichheit aller Christen ist daher vom Anfange unserer neuen Gesetzgebung bis zu dem Staatsministerialerlasse vom 20. Mai d. J., diesen nicht mit inbegriffen, überall ausgesprochen und anerkannt.

3.

Wenn man auch zugeben muß, daß alle Christen, die dem badischen Staate angehören, gleiche bürgerliche und politische Rechte haben, so ist damit, könnte man wähnen, noch nicht dargethan, daß alle politisch vollberechtigten Staatsbürger es auch in kirchlicher Hinsicht seyen, mit andern Worten, daß jeder Christ seinen Glauben öffentlich bekennen und Gott in Gemeinschaft mit seinen Glaubensgenossen eben so ungehindert verehren dürfe, wie es die andern Christen thun. Diese Annahme enthält aber einen Widerspruch in sich selbst. Wenn alle christlichen Glaubensbekenner gleich berechtigt sind, so muß es auch jedem Gleichberechtigten freistehen, sich zu irgend einem

christlichen Glauben, welchen er vorzieht, zu bekennen, weil ja sonst gerade dieses Glaubensbekenntniß nicht gleichberechtigt wäre. Sich zu einem Glauben im Staate bekennen, heißt aber nicht blos innerlich glauben, sondern seinen Glauben äußerlich durch erkennbare Zeichen darthun und solche Handlungen vornehmen, wodurch sich ein Glaube, seine Vorstellung von Gott und seine Art und Weise Gott zu verehren, von andern Religionsgesellschaften unterscheidet. Wir verweisen auf Heckers Schrift, wo dies klar und scharf dargethan ist, und beschränken uns hier darauf, diesen von der Vernunft gebotenen Satz auch in unserer Gesetzgebung nachzuweisen.

Daß der Landesherr jeder Religionsgenossenschaft volle bürgerliche und kirchliche Rechte gewähren könne, ist im Reichsdeputationsschluß v. J. 1803 ausgesprochen, und folgt, wenn je ein Reichsgesetz entgegengestanden hätte, aus der Rheinischen Bundesakte. Karl Friedrich machte von diesem Rechte Gebrauch. Das erste Constitutionsedict gibt jedem Staatsbürger das Recht, sich von der Gemeinschaft einer Kirche loszusagen und sich dadurch der Kirchengewalt derselben zu entziehen, ohne daß er dadurch den Genuß der Staatsbürgerrechte verliere, und *ohne daß ihm die Verpflichtung auferlegt werde, einer andern bestehenden Religionsgesellschaft beizutreten*,

vergl. §. 1, besonders am Anfange und Ende und §. 5 des Const. Ed.,

vorausgesetzt, daß er keine Grundsätze bekenne, die sich nicht mit den Staatsbürgerpflichten vertragen. Er selbst mit vollem Staatsbürgerrecht und seine Religionsgrundsätze sind von Staatswegen geduldet, sobald er seine von den Landeskirchen abweichenden Glaubenssätze zu den Staatsakten gibt, und hierauf seine Ausweisung aus dem badischen Lande nicht verfügt wird. Da jetzt kein badischer Staatsbürger mehr des Landes verwiesen werden kann, so folgt schon hieraus, daß jeder Staatsbürger für seine Religionssätze Duldung hat, sofern er dieselben einfach zu den Staatsakten gibt.

Will er sich dagegen mit Andern zu einer Religionsgesellschaft vereinigen, so bedürfte diese Gesellschaft, wenn sie Gesellschaftsrechte genießen und als solche auftreten und geduldet werden will, der Concession des Regenten, und es hätte die neue Religionsgesellschaft als solche nur die Rechte, welche ihr der Regent verlieh. Dies ist aber keine besondere Beschränkung der Religionsgesellschaften, sondern ein Ausfluß der damaligen Ansicht des Gesetzgebers von Gesellschaften und Vereinen überhaupt. Jeder Verein, der damals als solcher auftreten wollte, und wenn es nur eine Lesegesellschaft oder ein Casino war, bedurfte landesherrlicher oder obrigkeitlicher Bestätigung, und hatte keine anderen Rechte als die ihm verliehenen.

Vergl. die Verordnungen vom 11. Januar, 9. März, 5. November 1805, **II.** Constit. Ed. §. 9.

Eine solche Concession konnte nun der Regent und Gesetzgeber für einen einzelnen Fall ertheilen, oder er konnte sie ein für allemal für bestimmte künftige oder für alle künftige Fälle geben. Das wird wohl Niemand bestreiten. Eben so wenig, daß, wenn aus einer unbeschränkten Einherrschaft ein constitutioneller Staat wird, die Gesetze, welche der Regent in Uebereinstimmung mit den übrigen Faktoren der Gesetzgebung erläßt, als von dem Regenten erlassen gelten müssen, so gut wie die, welche er vorher als unumschränkter Regent erließ. Nun sagt aber Art. 18 der Verfassung, die doch auch eine Regentenhandlung ist: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der **Art** seiner Gottesverehrung gleichen Schutz", — und das Vereinsgesetz v. J. 1833 hebt alle früheren Beschränkungen und Concessionsgebote für die Bildung neuer Vereine auf, und gestattet jedem badischen Staatsbürger, sich mit Andern ohne alle weitere Concession zu jedem beliebigen Zwecke, der die Sicherheit des Staates und das öffentliche Wohl nicht gefährdet, zusammen zu treten und einen Verein zu bilden und zu organisiren.

Mit diesen beiden Gesetzen hat der Regent im Voraus zu jedem sich bildenden Vereine auch mit religiösen Zwecken seine Einwilligung gegeben. Aehnliches geschah hinsichtlich der Beschränkungen der Bürgerannahme in ungemischten Orten, wie in der vorgedruckten Eingabe vom Februar d. J. angeführt ist. Wenn daher die Deutschkatholiken eine landesherrliche Genehmigung für ihren Verein oder ihre Religionsgesellschaft nachsuchten, so haben sie damit nur ihre Unterwürfigkeit unter den Regenten bezeugt, aber, wie sie selbst erklären, damit noch nicht zugestanden, daß sie einer solchen Genehmigung oder Anerkennung wirklich bedurften. Es kann das Nachsuchen eines bereits verliehenen Rechtes den Verlust desselben nicht nach sich ziehen.

Es ist somit auch nachgewiesen, daß den Deutschkatholiken, wie jeder anderen christlichen Religionsgesellschaft in Baden das Recht zustehe, als solche aufzutreten, sich zu organisiren und öffentlichen Gottesdienst zu halten, wenn dieser zur **Art** ihrer Gottesverehrung gehört.

Der Staat hat dagegen das Oberaufsichtsrecht wie über jeden Verein und jede andere Religionsgesellschaft, so auch über die deutschkatholische, und es gelten auch für sie die Bestimmungen des §. 21 des ersten Const.Ed. in demselben Umfange, wie für die anderen Kirchen, insofern diese Bestimmungen nicht durch spätere Gesetze geändert sind.

4.

Betrachten wir die kirchliche Stellung der Deutschkatholiken in Baden, insbesondere der Heidelberger Gemeinde, so sehen wir, daß sie sich lossagten von der Gemeinschaft der römisch katholischen Kirche in Baden, dagegen feierlich erklärten, daß sie in der Gemeinschaft der katholischen Kirche bleiben wollten.

Das Wort „Katholisch" hat einen doppelten Sinn. Es bedeutet ursprünglich „allgemein, allgemeingültig" und später auch noch „rechtgläubig". Welchem Glaubensbekenntniß diese

Bezeichnung zukomme, ist eine rein theologische Streitfrage. Den Griechen und Russen gesteht selbst Rom die Katholicität zu, die Engländer nennen ihre Kirche in dem Bekenntnisse, auf das sie taufen, „katholisch", und die deutschen Reformatoren nannten während der ersten 50 Jahre der Reformation ihre verbesserte Kirche ebenfalls „katholisch". Die Deutschkatholiken können daher ganz gut sagen: wir bleiben katholisch, sagen uns aber von der römischen Hierokratie und ihren Mißbräuchen los. Ihre Kirche bildet dann nach ihrer Behauptung im Sinne der römischen Kirchenlehrer nur ein schisma, keine haeresis, nämlich eine Religionsgesellschaft, welche sich nur in außerwesentlichen, nicht in wesentlichen Sätzen von der römisch katholischen Kirche unterscheidet.

Vergl. des Domvikar Müller Kirchenrecht s. v. Ketzer. Die Verfassung kennt nur Katholiken, ohne z. B. römische oder russische zu unterscheiden, und der Staat muß jeden Katholiken so lange als solchen ansehen, bis er selbst erklärt, daß er aus der katholischen Kirche austrete, oder bis ihn die katholische Kirche ausschließt. Die römisch katholische Kirche in Baden soll nun dem Vernehmen nach — der Heidelberger deutschkatholischen Gemeinde ist bis jetzt nichts officiell davon bekannt geworden — die Deutschkatholiken wirklich für Häretiker oder Ketzer erklärt und excommunicirt haben. Was excommunicirt seyn nach dem Begriffe dieser Kirche heißt, ist aus

C. 32. Caus. 11. Quaest. 3.

zu entnehmen:

Omnis Christianus, qui a sacerdotibus excommunicatur, satanae traditur;

zu deutsch:

„Jeder Christ, der von den Priestern excommunicirt wird, wird dem Satan übergeben";

und aus C. 28. ibid.

Si quis frater aut palam aut absconse cum excommunicato fuerit locutus, aut junctus communione, statim cum eo excommunionis contrahat poenam,

zu deutsch:

„Wenn irgend ein Bruder (— es ist hier nicht Mönchsbruder, sondern Jeder, sogar wenn es der Bruder wäre, gemeint —) mit einem Excommunicaten öffentlich oder heimlich sprechen, oder in Verbindung treten würde, soll er sogleich mit ihm die Strafe der Excommunication theilen."

Glücklicher Weise legt aber der Staat der Excommunication keinerlei gesellschaftliche oder staatsbürgerliche Folgen bei,

Const. Ed. §. 11.

und selbst derjenige, welcher von der römisch katholischen Kirche excommunicirt und ausgestoßen wird, bleibt vollberechtigt im Staate, und nicht das kleinste politische Recht kann ihm deshalb entzogen werden.

Wenn Jemand in Baden öffentlich erklären würde, daß er weder an Christum noch an einen Gott überhaupt, sondern nur an sein eigenes Ich glaube, und alles für erlaubt halte, was diesem Ich zum Vortheil gereiche, und wenn er um dieser öffentlichen Erklärung willen von der ganzen christlichen Kirche ausgeschlossen würde, so behielte er dennoch alle seine politischen Rechte.

Wenn die Kirche durch den Ausschluß aus ihrem Schooße Jemanden auch der bürgerlichen Rechte berauben könnte, so dürften die Reihen unserer Kammern und selbst der Staatsbeamten bald gelichtet seyn. Denn es sagt das kanonische Recht C. 49. X. de sent. excomm.

Excommunicamus omnes haereticos utriusque sexus, quocunque nomine censeantur, et fautores et receptatores et defensores eorum. Nec non et qui de caetero servari fecerint statuta edita et consuetudines introductas contra ecclesiae libertatem, nisi ea de capitularibus suis intra duos menses post hujusmodi publicationem sententiae fecerint amoveri. Item excommunicamus statutarios et scriptores statutorum ipsorum nec non potestates, consules, rectores et consiliarios

locorum ubi de caetero hujusmodi statuta et consuetudines editae fuerint vel servatae: nec non et illos qui secundum ea praesumpserint judicare vel in publicam formam scribere edicta.

Zu deutsch:

„Wir excommuniciren alle Häretiker beiderlei Geschlechts, mit welchem Namen sie auch genannt werden, und ihre Begünstiger, Schützer und Vertheidiger. Nicht weniger auch diejenigen, welche künftighin noch erlassene Gesetze und eingeführte Gewohnheitsrechte 'gegen die Freiheit der Kirche — was die römische Kirche unter ihren Freiheiten versteht, ist bekannt — beobachten lassen, wenn sie dieselben nicht binnen zwei Monaten nach Verkündigung einer solchen Excommunicationssentenz abschaffen. Eben so excommuniciren wir die Verfertiger solcher Gesetze und die sie niederschreiben, auch die Machthaber, Bürgermeister, Direktoren und Räthe der Orte, wo künftighin dergleichen Verordnungen und Gewohnheitsrechte verkündigt oder beobachtet werden; nicht weniger auch diejenigen, welche sich herausnehmen, nach dergleichen Gesetzen zu urtheilen oder die Urtheile ausfertigen."

Hiernach könnte gar Mancher in Baden excommunicirt, aus der römisch katholischen Kirche ausgeschlossen und seiner staatsbürgerlichen Rechte beraubt werden!

Wenn aber die Deutschkatholiken nicht erklärten, daß sie aus der katholischen Kirche austreten, sondern vielmehr gerade in derselben — nach römischen Begriffen als Schismatiker, wie die Griechen — verharren, so blieb der römisch katholischen Kirchengewalt, wenn sie nicht die Katholicität der Deutschkatholiken zugestehen wollte, nichts übrig, als sie auszustoßen. Dies hat sie gethan und damit auch anerkannt, daß sie die Deutschkatholiken bis zu diesem Ausschlusse noch als ihr angehörig betrachtete. Denn aus einer Gesellschaft stoßen kann man nur den, welcher noch in derselben sich befindet. Es sind daher die Deutschkatholiken der römischen Kirche gegenüber als Excommunicirte, vor dem Staate aber

als schismatische Katholiken zu betrachten. Als solcher verliert der Einzelne kein politisches Recht. Sollen sie nun ihre staatsbürgerlichen Rechte verlieren, wenn sie in einen Verein zusammentreten und Gott nach ihrer Ueberzeugung verehren? Hierauf ist im Allgemeinen schon im vorigen Abschnitte geantwortet.

5.

Betrachten wir den Erlaß des Großh. Staatsministeriums vom 20. April d. J., und zwar zuerst der Form nach, so ist es auffallend, daß er nicht öffentlich verkündigt, sondern blos in Mannheim und Heidelberg mitgetheilt wurde. Hieraus entspringen eine ganze Reihe von Schwierigkeiten für die badischen Deutschkatholiken. Wo sie an einem anderen Orte sich auf ein darin anerkanntes Recht berufen, kann der Beamte oder Geistliche, Bürgermeister oder Polizeidiener sagen: ich weiß davon nichts. Und dann geht es an ein Fragen höheren Ortes und Einholen von Verhaltungsmaßregeln, indessen z. B. ein Kind ungetauft sterben kann, weil den römisch katholischen Geistlichen durch Ordinariatserlaß vom 22. August v. J. verboten ist, deutschkatholische Kinder zu taufen, und die evangelische Geistlichkeit ebenfalls nicht taufen darf, weil die Eltern nicht ihrer Kirche angehören.

Dieser Erlaß enthält ferner Bestimmungen, welche die Verfassungsurkunde abändern, mindestens erläutern, nämlich die §§. 7, 9, 18, 19 und 37.

Nach §. 64 der Verfassung kann dies aber nur durch ein Gesetz, welches mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen der beiden Kammern zu Stande kommt, geschehen.

Es ist somit dieser §. 64 der Verfassung schon dadurch verletzt, daß in Form eines Staatsministerialerlasses geschah, was nur durch ein Gesetz hätte geschehen können.

6.

Der Eingang des Erlasses hat eine etwas dunkle Stelle, die mehrfacher Deutung unterliegt, nämlich die: „mit Beseitigung ihrer Bezeichnung als Katholiken". Das Großherz. Stadtamt Mannheim, so wie alle Stimmen, welche bisher in öffentlichen Blättern darüber laut geworden sind, glaubten in dieser Stelle ein Verbot für die Deutschkatholiken zu finden, sich so zu nennen. Allein offenbar mit Unrecht. Wir können darin nichts erblicken, als eine vorsichtige Zurückhaltung der höchsten Staatsbehörde, sich in rein theologische Streitfragen zu mischen. Eine rein theologische Frage ist es nämlich, ob eine Kirche oder ein Glaubensbekenntniß katholisch oder nicht katholisch und im ersteren Falle römisch katholisch oder schismatisch katholisch sey. Katholisch zu seyn, d. h. in allen wesentlichen Punkten mit den allgemeinen Lehren des Christenthums übereinzustimmen, behaupten alle Kirchen. Der Staat kann und darf darüber nicht entscheiden, welcher Kirchenlehre die Katholicität zukomme und welcher nicht, ohne sich selbst zu einer Art Papst zu machen und die Gewissensfreiheit aufs Gröbste zu verletzen. Die griechischen Kaiser haben dies zuerst gethan, und von dort her schreibt sich alles Elend und aller Jammer, der ein Jahrtausend lang wegen des Begriffes der Rechtgläubigkeit über drei Welttheile gekommen ist und sie mit Blut und Trümmern bedeckt hat.

Unser Ministerium wollte sich den Anschein nicht geben, als ob es diese noch schwebende Streitfrage zu unsern Gunsten entscheiden wolle, und hat somit für die Staatsbehörden die Beilegung der Bezeichnung katholisch beseitigt.

Wer darin ein Verbot für uns erblicken wollte, uns zu nennen, was wir sind, der vergißt, daß eine bloße „Beseitigung" kein Verbot ist, daß jedes Verbot bei der Uebertretung Strafe nach sich ziehen, und jede Strafe vorher angedroht werden muß. Er vergißt, daß wir in Baden Gewissensfreiheit haben, und keine Staatsbehörde sich in theologische Streitfragen entscheidend mischen kann und darf. Er bedenkt nicht,

daß er mit seiner den ersten Grundsätzen jedes Strafrechts widersprechenden Auslegung dem Großh. Staatsministerium ein Verbot unterschiebt, welches gar nicht durchzuführen wäre. Die deutsch-katholische Kirche, die jetzt schon über 200,000 öffentliche Bekenner zählt, ist eine historische Erscheinung, die mit ihrem Namen in der Literatur der ganzen gebildeten Welt lebt, und welche 40 Millionen Deutsche unter dieser Bezeichnung und — mit wenigen Ausnahmen — nur unter dieser kennen und damit benennen. Eine solche Bezeichnung aus der deutschen Sprache zu streichen, wäre selbst einer Bundesordonnanz nicht möglich, da sich die deutsche Sprache und Literatur weit über das deutsche Bundesgebiet erstrecken.

Diese Dunkelheit dient aber dazu die deutsch-katholischen Gemeinden wieder einer Reihe von Plackereien auszusetzen. Es ist nöthig, daß sie gehoben werde, damit es nicht fernerhin möglich sey, dafür eine Strafe anzusetzen, daß sich Deutschkatholiken auch vor Amt Deutschkatholiken nennen.

7.

Eine Versammlung von Abgeordneten oder Bevollmächtigten mehrerer deutsch-katholischen Vereine soll ohne Erlaubniß des Ministeriums des Innern nicht abgehalten werden dürfen. Diese Bestimmung widerspricht dem gesetzlich bestehenden freien Vereinsrechte. Der Zusammentritt mehrerer Gemeinden zu einem Kreisverbande ist ohne eine Zusammenkunft von Abgeordneten kaum möglich. Auch die Zusammenkünfte anderer Vereine bedürfen keiner einzuholenden Ministerial-Erlaubniß, selbst wenn sie, wie der Gustav Adolphs-Verein oder der Missionsverein, religiöse Zwecke haben. Das Großh. Ministerium des Innern hat auch in seinem Erlasse vom 16. Mai 1840, Nro. 5451, auf das Gesuch der Missionsgesellschaft um Staatsgenehmigung, dem Vereinsgesetze gemäß, keine Genehmigung ertheilt, sondern nur erklärt: daß zur Zeit gegen diesen Verein und die vorgelegten Statuten von Staatswegen nichts zu erinnern sey.

Das Recht der Oberaufsicht des Staates wird hinlänglich gewahrt seyn, wenn den Deutschkatholiken Badens zur Pflicht gemacht wird, von jeder solcher Versammlung vorher Anzeige zu machen und die Beschlüsse derselben vorzulegen, damit der Staat sehen könne, ob nichts gegen seine Sicherheit oder das öffentliche Wohl beschlossen werde oder worden seyn.

8.

Wenn man den §. 1 und 5 des ersten Constitutionsediktes und den §. 18 der Verfassung betrachtet, so ist die rechtliche Gleichheit aller Glaubensbekenntnisse durch die Bestimmung des Staatsministerialerlasses verletzt, daß der Beitretende dem betreffenden Amte ein Zeugniß des bisherigen Pfarrers vorlegen soll, daß er ihn von seinem Austritt in Kenntniß gesetzt habe. Wenn die Deutschkatholiken excommunicirt und, um mit dem Kanonischen Gesetzbuche zu reden „dem Satan übergeben sind", ist es nicht Pflicht des römisch-katholischen Geistlichen, sein Möglichstes zu thun, um einen solchen Uebertritt zu verhindern? Wird er nicht das persönliche Erscheinen des Uebertretenden verlangen, und zu welchen Scenen kann dann Glaubenseifer führen? Und wenn der bisherige Pfarrer das Zeugniß verweigert, welche Zwangsmittel können dann gegen ihn angewendet werden? Der bisherige Pfarrer soll erfahren, wer nicht mehr zu seiner Gemeinde gehöre, das ist in der Ordnung; aber wozu die Ausstellung eines solchen Zeugnisses von ihm begehren? Das ist eine ganz überflüssige Vermehrung der Geschäfte des Geistlichen und eine Plackerei für den Uebertretenden, die bei dem Uebertritte zu einer andern Confession nirgend verlangt wird. Es würde genügen, wenn es dem Uebertretenden oder dem Gemeindevorstande zur Pflicht gemacht würde, dem bisherigen Pfarrer einfache Anzeige von dem Uebertritt zu machen.

Auch die Bestimmung, daß der Deutschkatholik mit der Vorlage dieses Zeugnisses bei Amt schriftlich erklären soll, daß er „dem Vereine der Angehörigen des Leipziger Glaubensbe-

kenntnisses" beigetreten sey, enthält, wenn das Amt dieselbe wörtlich versteht, einen kleinlichen Zwang für die Deutschkatholiken, sich einen Namen beizulegen, der ihnen aufgedrungen ist und ihnen schon deßwegen widerstreben muß.

Das sind freilich nur Kleinigkeiten, aber sie dienen dazu, die Beamten mit Geschäften zu überhäufen und dem übertretenden Bürger unnöthige Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten zu verursachen, ohne daß dadurch Jemand abgehalten wird, seinen gefaßten Entschluß auch auszuführen.

9.

Alle Landeseinwohner genießen hinsichtlich der Art ihrer Gottesverehrung gleichen Schutz. So sagt die Verfassung. Der Staatsministerialerlaß aber sagt, daß die Deutschkatholiken solchen Personen, die ihrem Vereine noch nicht förmlich beigetreten sind, keinen freien Zutritt gestatten sollen und macht den Gebrauch einer Kirche von einer besonders einzuholenden Ministerialerlaubniß abhängig. Er beruft sich dabei auf §. 25 des 1. Constitutionsedikts. Allein geht die Verfassung diesem Constitutionsedikte nicht vor? Dies glauben wir bereits hinlänglich gezeigt zu haben.

Es gehört zur Art der christlichen gemeinschaftlichen Gottesverehrung, daß von derselben kein Mitchrist ausgeschlossen werde. Insbesondere hat der deutsch-katholische Gottesdienst keine Mysterien und muß uns sehr viel daran liegen, daß unser Gottesdienst auch von Andersgläubigen besucht werde, damit sich unsere Mitbürger überzeugen können, wie unwahr die Verläumdungen sind, welche mündlich und in öffentlichen Blättern täglich über uns verbreitet werden. Wir haben keinen Grund, das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen, und eben so wenig kann der Staat einen Grund haben, unsere Lehre und unsern Gottesdienst in das Dunkel des Geheimnisses zu bannen. Ist unsere Lehre staatsgefährlich, so ist es Pflicht des Staates strengstens einzuschreiten und unseren Verein aufzulösen. Ist sie es nicht, warum

den Zutritt verbieten, und unsere Mitbürger des Rechtes berauben, Kenntniß von unserer Lehre und unserem Gottesdienste zu nehmen, uns aber die Möglichkeit beschränken, uns vor Verläumdungen zu schützen, die dem geheimen Gottesdienste immer folgen, wie sie auch dem Gottesdienste der ersten Christen gefolgt sind. Es ist mit dieser Bestimmung nicht blos das uns in §. 18 der Verfassung gewährte Recht verletzt, sondern auch das Recht aller Staatsbürger, sich von unserer Lehre und unserem Gottesdienste zu unterrichten, welches im §. 5 des ersten Constitutionsedikts gegeben liegt.

Wenn christliche Glaubensbrüder, die unsere Säle gedrängt und bis zum Nachtheile für die Gesundheit angefüllt, und oft noch Thüren und Fenster von Hörbegierigen umstellt sehen, uns in christlicher Liebe die Pforten ihres Gotteshauses öffnen wollen, warum erst noch den Schlüssel dazu bei dem Großh. Ministerium holen, das ihn uns noch verweigern kann?

Ueberall Beschränkungen und Beschränkungen, als ob man den Strom, den man doch nicht hemmen kann, durch kleine Wehre und Wände aufzuhalten versuchen wollte.

10.

Wenn in §. 9 des Staatsministerialerlasses unseren Geistlichen, die doch vom Staate bestätigt werden müssen, hinsichtsichtlich der Trauungen nicht die Rechte und Befugnisse eingeräumt wurden, welche den Geistlichen der Menoniten, für welche unseres Wissens eine Staatsbestätigung nicht verlangt wird, zugestanden sind, so geschah nur, was wir begehrten. Es sind hier zum erstenmale in der badischen Gesetzgebung die Handlungen des Beamten des bürgerlichen Standes von jenen des Geistlichen vollkommen getrennt, und so der Weg angebahnt diese Trennung später vollständig durchzuführen. Der Geistliche soll nur Geistlicher, nicht auch Beamter des bürgerlichen Standes seyn. Wäre dieser Grundsatz überall

durchgeführt, so würde so manches Zerwürfniß zwischen Staats- und Kirchengewalt nicht erfolgt seyn. Für die Deutschkatholiken gibt es nun in Baden eine rein bürgerliche Trauung. Wir freuen uns zu diesem Fortschritte in der Gesetzgebung Veranlassung gegeben zu haben.

11.

Wir sind mit Ronge's Aufforderung, deutsch-katholische Confessionsschulen zu errichten, was Baden betrifft, nicht einverstanden. Wir glauben vielmehr darauf hinarbeiten zu müssen, daß alle Confessionsschulen zu Gemeindeschulen vereiniget werden. Gibt es ein katholisches und ein evangelisches Einmaleins oder ABC, oder sieht die katholische Currentschrift anders aus, als die protestantische? Warum oft in ganz kleinen armen Gemeinden zwei Schulhäuser, zwei Schullehrer und doppelte Kosten? Welche Masse von Geld und Kräften und Zeit könnte gespart, wie sehr der Unterricht vervollkommnet werden, wenn eine Vereinigung der Volksschulen stattfände, wie sie in Baden schon für die Mittelschulen stattgefunden hat! Gemeinden, die jetzt unter der Last zweier Schulen fast erliegen und dennoch schlechte Schulen haben, könnten bei einer solchen Vereinigung mit weit weniger Kosten, bei weitem bessere Schulen haben. Möge endlich der weise Grundsatz, der unsere Regierung bei Vereinigung der Mittelschulen geleitet hat, auch auf Volksschulen angewendet werden.

So weit aber darf dieser Grundsatz nicht ausgedehnt werden, ohne die Verfassung im §. 18 und 19 tief zu verletzen, daß man einem Deutschkatholiken zumuthet, seine Kinder in gewissen Fällen in den römisch-katholischen Religionsunterricht zu senden, zu Geistlichen, welche die Eltern für excommunicirt und dem Satan verfallen halten, welchen der Deutschkatholicismus ein Gräuel seyn muß. Wo hat man irgend einer Confession oder Secte Aehnliches zugemuthet? Sind nicht auch die Menoniten ausdrücklich vom Religionsunterricht bei anderen Confessionen befreit? Freilich soll uns diese unerhörte Ver-

pflichtung nur dann auferlegt werden, wenn die Kreisregierung den Nachweis eigenen Religionsunterrichtes nicht genügend findet, und nur eine katholische Ortsschule vorhanden ist. Allein auch in diesem Falle darf die Gewissensfreiheit nicht verletzt, die Gleichheit der Confessionen nicht so auffallend gekränkt werden.

Wir haben zwar kürzlich in einem der vielen Anzeige- und Verordnungsblätter, die in Baden erscheinen und das Land oft mit ganz widersprechenden Verordnungen untergeordneter Behörden erfüllen, eine Verordnung der Regierung des Mittelrheinkreises vom 12. Dezbr. 1834 gefunden, wonach in ungemischten Orten die Eltern, welche keinen besondern Unterricht für ihre Kinder nachweisen können, denselben den allgemeinen Religionsunterricht in den Ortsschulen ertheilen lassen sollen, nicht aber den confessionellen. Für uns ist ein solcher Unterschied nicht angegeben, und jene Verordnung ist auch nur für den Mittelrheinkreis bekannt gemacht.

Auch rechtfertiget es eine Verletzung der confessionellen Gleichheit und der Gewissensfreiheit nicht, wenn früher schon ähnliche Verletzungen stattfanden.

12.

Der §. 13 des Staatsministerialerlasses, welcher eine Genehmigung von Seiten des Staates für eine etwaige Abänderung oder Ergänzung des Beschlüsse des Leipziger Concils verlangt, widerspricht dem §. 1 des ersten Constitutionsediktes, worin nur verlangt ist, daß der Dissident seine abweichenden Glaubenssätze zu den Staatsakten gebe. Er widerspricht dem Grundsatze der Gewissensfreiheit, die nicht existirt, wo Glaubenssätze von Ministerialgenehmigungen abhängig gemacht sind.

13.

Die Deutschkatholiken, d. h. diejenigen, welche dem betreffenden Bezirksamte Anzeige gemacht haben, daß sie dem

„Vereine der Angehörigen des Leipziger Glaubensbekenntnisses" beigetreten sind, sollen nach dem Staatsministerialerlasse diejenigen staats-bürgerlichen Rechte nicht zukommen, welche die Verfassungsurkunde §. 9 u. 37 den Angehörigen der drei (jetzt zwei) recipirten christlichen Confessionen besonders zuweisen.

In §. 9 ist von Civil- und Militärstellen und in §. 37 von der Stelle eines Landtags-Abgeordneten die Rede. Das Großh. Staats-Ministerium scheint also der Ansicht zu seyn, daß die Deutschkatholiken zu Civil- und Militärstellen, so wie zu Landtagsabgeordneten nicht zugelassen werden dürfen.

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß die Verfassung nicht von römisch-katholisch, sondern nur von katholisch spricht, und daß die Bezeichnung „Katholisch" den Deutschkatholiken nach dem oben, unter Ziff. 4 Gesagten zukommt, und daß der ausgestoßene und excommunicirte Katholik eben so gut Vollbürger ist, wie der innerhalb der allein seligmachenden Kirche. Es gehören somit die Deutschkatholiken zu den Katholiken im Allgemeinen, so wie die Reformirten zu den der Augsburger Confession-Verwandten und die Widertäufer zu den Reformirten in staatsrechtlicher Hinsicht gezählt wurden.

Aber auch abgesehen hievon, muß man doch zugeben, daß die Deutschkatholiken Christen sind und als solche zur großen, von allen Confessionen und Secten gemeinschaftlich gebildeten christlichen Kirche gehören.

Die deutsche Bundesakte sagt nun Art. 16, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsbekenntnisse keinen Unterschied im Genusse staatsbürgerlichen Rechte begründen dürfe. Wenn nun die Verfassung einen solchen Unterschied aufstellte, und gewisse Rechte von dem Bekenntniß einer Religion abhängig machte, so wäre diese Stelle der Verfassung durch die deutsche Bundesakte aufgehoben. Unsere Verfassung widerspricht aber der Bundesakte bei einer rechtswissenschaftlichen und Jedem verständlichen Auslegung nicht.

Wenn §. 9 derselben sagt, daß alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen zu allen Civil- und Militär-

stellen gleiche Rechte haben, so soll damit nichts weiter gesagt seyn, als was schon im Kirchenconstitutionsedikt §. 8 steht, und insbesondere den Katholiken, die unter einem protestantischen Herrscher standen, die Versicherung vollkommener Gleichheit gegeben werden. Daraus, daß die drei christlichen Confessionen sich gleich stehen und keine vor der andern bevorzugt seyn soll, kann man unmöglich einen logischen Schluß dahin ableiten, daß sonst Niemand ebenfalls berechtigt sey. Dieser Schluß wäre ungefähr so, als ob ich sagte: weil russische, österreichische und französische Kaufleute in Baden Handel zu treiben, gleich berechtigt sind, so sind die Schweizer in Baden Handel zu treiben, nicht berechtigt.

Wenn der Großherzog heute einen Russen, Griechen oder Engländer z. B. bei der Eisenbahn anstellte, würde man von diesem verlangen, daß er vorher römisch-katholisch oder evangelisch werde?

Bedenkt man nun noch, daß nach §. 7 der Verfassung alle staatsbürgerlichen Rechte aller Badener gleich sind, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme macht, in dem §. 9 aber eine solche Ausnahme nicht gemacht ist, und zieht man die §§. 5 und 8 des ersten Constitutionsedikts in Erwägung, so kann es wohl auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß auch die Deutschkatholiken zu allen Civil- und Militär-Aemtern vollberechtigt sind. Schlimm bleibt es aber immer, wenn eine Regierung einmal solche Ansichten ausgesprochen hat, da die Anstellungen und Beförderungen von ihr allein abhängen.

Was die Zulassung zur Stelle eines Landtagsabgeordneten betrifft, so könnten wir darüber hinweg gehen und es seiner Zeit der Kammer überlassen, zu entscheiden, ob ein gewählter Deutschkatholik in ihr sitzen könne. Denn es ist nicht Sache des Ministeriums die Wahlen und die Zulässigkeit der Gewählten zu prüfen, sondern glücklicher Weise Sache der Kammer. Allein auch hierüber müssen wir uns vollkommen klar werden, da es sich nicht blos um das Recht der Deutsch-

katholiken handelt, Abgeordenete zu werden, sondern auch um das des Volkes, einen Deutschkatholiken zu wählen.

Stünde §. 37 der Verfassung und §. 68 der Wahlordnung mit Art. 16 der Bundesakte wirklich im Widerspruch, so ginge eben die Bundesakte vor, die gleiche Berechtigung ausspricht. Allein es sind diese beiden §§. in Uebereinstimmung mit der Bundesakte, und um den §. 5—8 des 1. Constitutions-Edikts auszulegen, da ergibt sich deutlich, daß einer der 3 christlichen „Confessionen", so viel heißt als „zur christlichen Kirche." Die drei Confessionen bildeten damals die ganze christliche Kirche in Baden und so wurden hier, „partes pro toto" die Theile statt des ganzen genannt, wie auch in dem Constitutions-Edikte öfter „die christliche Kirche" und „die drei Confessionen" abwechselnd als gleichbedeutend gebraucht wird. Wenn die angeführten §. 37 und 65 gegen den Wortlaut der Bundes-Akte, gegen den Geist derselben und unserer ganzen Gesetzgebung so wörtlich ausgelegt, werden müßten, wie es in jenem Erlasse geschieht, wie stünde es dann um die Berechtigung der jetzt bestehenden evangelischen Confession, von welcher man 1818 ebenfalls nichts wußte und die keine der drei angegebenen Confessionen ist? Der Eingang zur Vereinigungsurkunde sagt ausdrücklich, daß die lutherische und reformirte Kirche in Haupt-Lehren getrennt gewesen wären und die Geschichte ist Zeuge, wie sehr sich diese beiden Religions-Parteien gegenseitig bekämpften, oft noch heftiger als Protestanten und Katholiken. Wenn sich nun dennoch diese beiden feindlichen Religionsparteien in einer höher als sie beide stehenden Confession, der evangelischen, vereinigten, die aber immer noch in Hauptlehren von der römisch-katholischen Partei getrennt ist, warum will man uns unserer staatsbürgerlichen Rechte berauben, wenn wir noch eine Stufe höher gehen, und diese beiden noch übrigen Confessionen in einer höheren Einheit vereinigen, alle Parteien versammeln wollen in der von Christus verkündigten Liebe zu dem von ihm verheißenen Reiche Gottes? Wie die jetzige

evangelische Kirche zusammengetreten ist aus Lutheranern und Reformirten, so ist die deutschkatholische Kirche zusammengetreten und tritt zusammen aus Evangelischen und Römischkatholischen und alles was für das Vollbürgerrecht der Evangelischen in Baden gesagt werden kann, gilt auch für uns. Werfe man uns nicht ein, daß die evangelische und römischkatholische Kirche noch bestehe neben der unsrigen, die lutherische und reformirte aber nicht mehr neben der evangelischen. Es haben selbst nach der Vereinigung reformirte Separatgemeinden fortbestanden und wenn noch andere und auch lutherische Gemeinden bei ihrem alten Glauben und ihrer alten Abendmahlslehre geblieben wären, würde man deßhalb die vereinigte evangelische Kirche von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen haben? Gewiß nicht. — Auch das begründet keinen Unterschied, daß jene Kirchenvereinigung die allerhöchste landesherrliche Sanktion erhalten hat, die unsrige aber zur Zeit noch nicht. Wo Verfassungsrechte in Frage stehen, kann nur im Wege der Gesetzgebung und zwar nach den Vorschriften des §. 64 eine giltige Bestimmung getroffen werden.

Das Vollbürgerrecht der Deutschkatholiken ist somit in jeder Hinsicht klar, oder es müßten auch die Angehörigen der vereinigten evangelischen Kirche nicht staatsbürgerlich vollberechtigt sein.

IV.

Wenn Ihr das Vorstehende gelesen habt, meine lieben Mitbürger, werdet Ihr Euch gewiß überzeugt haben, daß es durchaus nichts Neues und Unerhörtes ist, was wir begehren, oder gar etwas, das Eure Religion oder Euer Kirchenvermögen in Gefahr setzen könnte. — Wie empört es Euer innerstes Gemüth, wenn Ihr hört, daß Eure katholischen Brüder in Rußland oder Schweden oder England genöthigt waren oder sind, ihren Gottesdienst heimlich zu halten, daß sie um ihres Glaubens willen Verfolgungen leiden, oder nicht im Parlamente oder der Reichsversammlung sitzen durften oder dürfen. Um seiner religiösen Ueberzeugung willen vom Staate und von der Polizei verfolgt, seiner bürgerlichen Rechte beraubt werden — wie ungerecht! Ist es aber nur ungerecht, wenn der Verfolgte und Beraubte ein römischer Katholik ist? Wer von Euch wagt dies zu behaupten? Wollt Ihr, badische Bürger, daß einst in der Geschichte zu lesen sei: Im Jahre 1846 bestand in Baden keine Gewissensfreiheit, hat man christlichen Mitbürgern nicht erlaubt ihren Gottesdienst in einer Kirche, und vor den Augen ihrer Mitbürger zu halten, hat man die Strafe des staatsbürgerlichen Todes darauf gesetzt, wenn Jemand von einem anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem von der Staatsregierung nicht vollständig anerkannten überging? Ja meine Mitbürger, staatsbürgerlicher Tod ist es, der schönsten und ersten Rechte des Staatsbürgers beraubt zu werden! — So lange wir dem Namen nach der römisch-katholischen Kirche angehörten, aber Jahre lang keine Kirche besuchten, keine Predigt anhörten, nicht an der Communion Theil nahmen, weil wir für uns in dieser Kirche keine Erbauung fanden und in unserem Herzen nicht glauben konnten, was sie zu glauben vorschreibt, und da wir diese unsere Ueberzeugung bei jeder Gelegenheit öffentlich aussprachen, da waren wir vollberechtigte Staatsbürger, da konnten wir zu jedem Staatsdienst, da konnten wir in die Abgeordnetenkammer gelangen, und es fiel keinem Priester ein, seine Stimme gegen uns zu erheben. — Und

jetzt, da wir zusammengetreten sind zu einer Gesellschaft, jeden Sonntag uns zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, zur Erbauung und Belehrung aus dem Evangelium versammeln und wieder an dem christlichen Bruder- und Liebesmahle Theil nehmen, da sollen wir plötzlich der schönsten und ersten Bürgerrechte unwürdig und unfähig geworden sein, indessen Mancher, der eben so denkt wie wir, aber uns nicht öffentlich beitritt, fortwährend in Amt und Würde steht und steigt, und rechts und links im Ständehaus Platz nehmen kann? Wo ist Einer unter Euch, der so etwas aussprechen, so etwas billigen könnte? Wenn wir eine Gesetzgebung hätten, welche dergleichen vorschriebe, würdet Ihr nicht mit uns übereinstimmen, daß sie abgeändert werden müsse? Nun haben wir aber eine solche Gesetzgebung nicht: im Gegentheile sichert uns dieselbe Gewissensfreiheit und gleiche bürgerliche Rechte, gleichen Schutz in unserer Art und Weise Gott zu verehren mit allen unseren christlichen Mitbürgern zu. Es kommt daher jetzt nicht darauf an, daß Gewissensfreiheit in Baden neu eingeführt, sondern darauf, daß sie aufrecht erhalten werde.

Aber wie kommt es denn, werdet Ihr fragen, da die Gesetze, wie wir da vorn lesen, so klar für die Deutschkatholiken sind, daß sie das Ministerium doch so sehr beschränkt? Darauf könnte ich Euch wohl eine Antwort geben, diese bestünde aber blos in Vermuthungen, und da kann man sich leicht irren. Wir haben wegen dieser verfassungswidrigen Beschränkungen eine Petition bei der Kammer eingereicht und bei den Verhandlungen darüber werden die Herren Regierungscommissäre nicht ermangeln diese Frage selbst zu beantworten. Wir sind überzeugt, daß sie gute Gründe zur Erlassung eines solchen Ediktes gehabt haben müssen, und wollen, selbst Partei, nicht voreilig richten. Eure Vertreter, meine Mitbürger, und ihr selbst, die öffentliche Meinung des ganzen deutschen Volkes in zwei Welttheilen und noch ein größerer und parteiloserer Richter wird, wenn auch erst später darüber entscheiden: die Geschichte.

Frem

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Küchler, J.

Die Badisch Gesetzgebung und die Deutschkatholiken

Heidelberg 1846

J.can.p. 578 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545596-9